
Per Email: vernehmlassung.gd@zg.ch

Herrn Regierungsrat
Andreas Hausheer, Gesundheitsdirektor
Gesundheitsdirektion, Neugasse 2
Postfach
6301 Zug

Zug, 22. April 2026

**Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zur Umsetzung von EFAS ohne
Pflege:**

**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversi-
cherung und des Spitalgesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hausheer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Um-
setzung von EFAS ohne Pflege, resp. der Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bundesgesetz über die Krankenversicherung und des Spitalgesetzes teilzunehmen.
Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzung
wie gewünscht per E-Mail.

Mit EFAS wird die Finanzierung zwischen Kanton, Versicherern und Leistungserbrin-
gern neu geordnet. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der Kanton dauerhaft über
das notwendige Mass hinaus zusätzliche Lasten übernimmt.

Für die SVP ist klar: Der Kanton soll sich grundsätzlich am bundesrechtlich vorgese-
henen Mindestprozentsatz orientieren. Zusätzliche Beiträge sind zurückhaltend zu be-
urteilen, zeitlich zu begrenzen und politisch sauber zu legitimieren.

Gezielte soziale Entlastungen sollen primär über die individuelle Prämienverbilligung
(IPV) erfolgen. Dieses Instrument ist treffsicherer, gerechter und finanzpolitisch sinn-
voller als pauschale Entlastungen nach dem Giesskannenprinzip.
Pauschale Prämienverbilligungen über erhöhte Kantonsbeiträge kommen auch
Personen zugute, die keine Unterstützung benötigen. Das ist teuer, ineffizient und
finanzpolitisch unnötig.

Folgend nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen Stellung:

§ 1a Abs.1:

*Die Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegever-
sicherung erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden Mindestprozentsatzes.*

Wir begrüssen, dass sich der Regierungsrat grundsätzlich am bundesrechtlichen Min-
destprozentsatz orientiert.

§ 1a Abs.2:

Der Kantonsrat kann den Prozentsatz für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.

Da die Festlegung des Kantonsanteils nicht an den Regierungsrat delegiert werden kann, sondern durch den Kantonsrat erfolgen muss, bleibt er referendumsfähig, dies begrüssen wir.

Wir sind jedoch der Meinung, dass der Kantonsrat den Prozentsatz für maximal zwei Jahre erhöhen kann. Der Absatz 2 würde somit wie folgt lauten:

Antrag:

*Neu; §1a Abs.2: Der Kantonsrat kann den Prozentsatz für **maximal zwei Jahre** erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.*

Begründung:

Eine zeitliche Begrenzung verhindert, dass vorübergehende Sondermassnahmen schleichend zum Dauerzustand werden. Erhöhungen des Kantonsanteils sollen Ausnahmecharakter haben und periodisch neu beurteilt werden. Damit bleiben finanzpolitische Disziplin, demokratische Kontrolle und Handlungsspielraum für kommende Jahre gewahrt. Die Frist von 18 Monaten schafft zudem Planungssicherheit und verhindert kurzfristige politische Schnellschüsse vor Wahlen oder Budgetberatungen.

Bei einem Antrag zur Erhöhung des Prozentsatzes erwarten wir, dass die voraussichtlichen Mehrkosten, die Auswirkungen auf Prämien sowie die Finanzierung offen ausgewiesen werden.

Denn Entscheide mit grosser finanzieller Tragweite benötigen volle Transparenz. Parlament und Bevölkerung sollen vor einem Beschluss wissen, welche Kosten entstehen, welche tatsächliche Entlastung bei den Prämien zu erwarten ist und wie die Massnahme finanziert wird.

Wir hoffen auf wohlwollende Aufnahme unseres Antrags und Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Die SVP-Fraktion behält sich vor in der Kommission und/oder im Kantonsrat weitere bzw. andere Anträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüssen



Philip C. Brunner
Präsident SVP Kanton Zug,
Kantonsrat, Zug



Esther Monney
Kantonsrätin SVP,
Unterägeri